

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Geschichte der Juden in Berlin und in der Mark Brandenburg

Wolbe, Eugen

Berlin, 1937

Zwölftes Kapitel. Die Judengesetzgebung Friedrichs des Großen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5930

Zwölftes Kapitel.

Die Judengesetzgebung Friedrichs des Großen.

Die politische — und namentlich die religiöse — Ergebnislosigkeit des Dreißigjährigen Krieges hatte bewiesen, daß es nicht in der göttlichen Weltordnung lag, dem „wahren“ oder dem „alleinseligmachenden“ Glauben durch Waffengewalt Sieg und somit bleibende Macht zu verleihen, und daß die hereingebrochene grauenhafte Not, Verödung und Sittenverderbnis unmöglich der Verherrlichung des Weltenschöpfers dienen könne. Wenn Gott also die beiden christlichen Bekenntnisse gleichberechtigt nebeneinander dulde, so liege zweifellos auch die Bekämpfung anderer gottgläubiger Menschenkinder nicht in seinem Heilsplan. In solcher Einstellung wendet sich der große Klassiker der Pädagogik *A m o s C o m e n i u s* mit seiner Abhandlung „Unum est necessarium“ („Eins ist not“) nicht nur an alle Christen, sondern auch an Juden und Muslims. Ebenso verfaßt *L e i b n i z* ein von Christen, Juden und Mohammedanern an Gott zu richtendes Gebet. Die Geistlichkeit versagt ihm deshalb das kirchliche Begräbnis; seiner Bahre folgt ein jüdischer Mathematiker, *R a p h a e l L e v i*, als einziger Leidtragender.

Nur langsam setzt sich der Gedanke religiöser Toleranz durch. Holland greift ihn zuerst auf. England folgt. Der Lord-Protektor *O l i v e r C r o m w e l l* erwägt die Berufung reicher spanischer Juden aus Amsterdam nach England und

gestattet Einzelnen die Ansiedlung sowie die Zusammenkunft zu gemeinsamem Gebet.

Das Geistesleben nimmt einen ungeahnten Aufschwung. Erfindungen und Entdeckungen werden zu Zwecken der neu entstehenden Industrie ausgewertet. Allenthalben erstarkt die politische und militärische Macht. Die Kosten hierfür gewinnt der Staat durch Steuern, die er für die Erzeugnisse der Manufakturen und Fabriken erhebt. Vermögende Christen sind mit der Hergabe von Geld zu Fabrikgründungen zaghaft. Juden überschauen sogleich die Gewinnmöglichkeiten, greifen wagemutig zu und suchen um Privilegien nach. In seinem Interesse sichert sich der Monarch die Söhne Israels als seine Mitarbeiter an diesem — ertragsversprechenden — inneren Kolonisationswerk. Mit den Erzeugnissen des Unternehmers zieht der jüdische Hausierer — wenn es ihm erlaubt wird — von Ort zu Ort.

Wie in Friedrich Wilhelm I., so wogten auch im Herzen seines Sohnes Friedrich d. Gr. den Juden gegenüber widerstreitende Gefühle. Kanaans Volk war ihm nicht sympathisch und sollte aus seinen Landen und aus seinem Blickfeld verschwinden. Daher die beständigen Vorschriften über das „Ansetzen“ eines Kindes mehr oder weniger. Andererseits waren ihm die Juden als Hilfskräfte für die aufkommende Industrie, ebenso als gute Steuerzahler unentbehrlich. Als tüchtigem Landesvater lag Friedrich d. Gr. weniger ein gewaltiger Länderzuwachs, als vielmehr der wirtschaftliche Aufstieg des Preußenvolkes am Herzen. Er war ein zu guter Rechner, um nicht den Vorzug des Merkantilismus gegenüber der Agrarwirtschaft einzusehen.

Infolge seiner Kriege um den Besitz der Provinz Schlesien, die seine ganze Tatkraft in Anspruch nahmen, verblieb ihm — wenigstens in den ersten Jahren seiner Regierung — zu einer Revision und etwaigen Neugestaltung der die

preußischen Juden betreffenden Gesetze weder Zeit noch Geruhsamkeit.

Im Bewußtsein ihrer sozialen und wirtschaftlichen Er-
stärkung ergriffen die Berliner Juden selber die Initiative zu
einer neuen Gesetzgebung. Sie erboten sich der Regierung
gegenüber, aus ihrer Mitte eine Kommission zwecks Rege-
lung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu wählen. Sie sollte
sich die Fernhaltung unvergleiteter Juden, die Verminderung
der Hausangestelltenzahl und das Verbot des Hausierhandels
zur Aufgabe stellen. Die Regierung ging auf diese Vor-
schläge nicht ein, benutzte sie aber bei der Ausarbeitung des
neuen „Judenreglements“. Jahrelang wurden die ein-
zelnen Paragraphen durchberaten, verworfen, geändert, bis
Friedrich II. am 17. April 1750 dies Generalprivilegium
unterzeichnete. Als es den jüdischen Gemeinden abschrift-
lich mitgeteilt wurde, baten sie, der König möge es nicht
veröffentlichen: es würde ihren auswärtigen Kredit schädi-
gen und sie in den Augen des Auslandes diffamieren.

In diesem Reglement tätigte der König die Aufhebung
des Judenkommissariats und die Unterordnung der Juden-
schaft zu Berlin und in den preußischen Provinzen unter das
Generaldirektorium (Staatsministerium), die Kriegs- und Do-
mänenkammern und die städtischen Magistrate, bei Justiz-
und Kriminalfällen unter die Stadtgerichte, bei denen „gleich
den übrigen königlichen Untertanen nach den gewöhnlichen
Instanzen Recht zu nehmen und zu fordern“.

Diese scheinbare Gleichstellung der jüdischen Bevölke-
rung mit der christlichen war durch die auch im neuen
Reglement verbrieften Ausnahmegesetze praktisch wertlos.
Eine harte Maßregel bedeutete die Einteilung der Juden in
ordentliche Schutzjuden (die ihren Schutzbrief auf ein
Kind vererben durften) und außerordentliche, bei denen der
Schutzbrief mit dem Tode des Privilegierten abließ. Wer —

für besondere Dienste — ein Generalprivilegium erhalten hatte, durfte alle seine Kinder in den Schutzbrief mit einbeziehen. In Berlin lebten 63 jüdische Familien, denen das Gesetz nur auf Lebenszeit Asylrecht garantierte, nämlich Witwen und Kinder solcher Schutzjuden, die ein Kind ihr eigen nannten, und die Männer, welche die Witwe eines Schutzjuden geheiratet oder durch königlichen Gnadenakt Wohn- und Handelskonzession besaßen, ein Privileg, das der Monarch dann gewährte, wenn ein Jude eine Witwe geehelicht hatte und nach deren Tode eine neue Ehe einzugehen beabsichtigte. „Bediente“ bekamen ein Aufenthaltsrecht auf drei Jahre. Verheiratung war ihnen verboten. Ausübung von Handwerken — außer Malerei, Fleischerei und Gravierkunst — war unmöglich, da auch jetzt noch die Zünfte keinen Juden aufnahmen. Der Handel blieb auf wenige Warengattungen beschränkt. Hausieren war — wie immer — verboten. Ebenso der Erwerb von ländlichem Grundbesitz. Dadurch wurde den Juden die Beschäftigung mit der Landwirtschaft unmöglich gemacht.

Jüdischer Zuzug in die preußischen Lande war untersagt. Nur reiche Juden, welche Fabriken anlegen wollten, durften sich niederlassen. Dem Könige lag nämlich nicht daran, dem Kleinhandel neue Kräfte zuzuführen, wohl aber der Großindustrie: ging es ihr gut, so gab sie auch Tausenden von Untertanen Nahrung.

Jüdische Ärzte finden wir nur wenige. Nicht nur, daß die märkische Universität Wittenberg vor ihnen warnte, weil sie angeblich „unwissend“ seien und sich „ärgster Zaubereyen“ bedienten, sondern auch weil Friedrich Wilhelm I. in dem „Allgemeinen und neueingeschärften Medizinedikt“ vom 27. Sept. 1725 „Studenten der Medizin, Destillateuren, Störhern von allerhand Profession, Juden, alten Weibern etc.“ das Praktizieren untersagte. Erst kurz

vor der Mendelssohnzeit wanderte ein Prager Arzt (Dr. Kisch) ein.

Durch allerlei Beschränkungen und Hindernisse dämmte das Generalprivileg die Unternehmungslust der Juden ein. So durften junge Juden zu Lebzeiten ihrer Eltern kein selbständiges Geschäft eröffnen; statt dessen wurden sie unter die „Außerordentlichen“ eingereiht. Verhelichung war nur mit einer Landsmännin gestattet; mit einer Ausländerin nur dann, wenn sie über ein großes, in den preußischen Landen anzulegendes Kapital verfügte. Erlaubt blieb nur der Handel mit Kleinkram und das Beleihen von Pfändern. In Berlin besaßen 40 Juden eigene Häuser — das neue Gesetz verbot weiteren Grundstückserwerb*). Zureisende Juden durften die Residenzstadt, nach scharfer Kontrolle, nur durch ganz bestimmte Tore betreten.

Von 1745 ab wurde die Belieferung der Staatlichen Münze mit Silber der gesamten Judenschaft auferlegt. Sie mußten eine bestimmte Menge jährlich zu einem festen Preise liefern, der niedriger war als der sonst übliche. Der damit verbundene Verlust sollte ein Entgelt dafür sein, daß die Juden während des Krieges an Heereslieferungen und an der Generalpacht des gesamten Münzwesens Geld verdienten.

Als besonders drückend und entehrend empfand die Judenschaft das ins Generalprivileg aufgenommene Fortbestehen des Zwanges zur Gesamthaftbarkeit für die von Glaubensgenossen etwa begangenen Diebstähle sowie für Hehlerei. Neunzehn Jahre lang war kein Fall vorgekommen, in dem die Regierung die Gemeinde hätte haftbar machen können — da ereignete sich (1769) ein Diebstahl, an dem — leider — auch Juden beteiligt waren. Sofort beschuldigte

*) Nach dem Siebenjährigen Kriege erlaubte der König den Juden den Besitz von 70 Häusern.

die Behörde den Gemeindevorstand der Mitwisserschaft und verlangte Schadenersatz. Die Gemeinde erhob Widerspruch, das Ministerium anerkannte dessen Berechtigung — das Justizdepartement stellte sich auf den Standpunkt des Privilegs — der König gleichfalls: „es mus bey dehm gesetze bleiben“.

Ebenso verdroß es den König, wenn ihm seine Minister Bankrottfälle bei den Juden meldeten. Als einmal zwei angesehene Berliner Juden in Vermögensverlust gerieten, machte er es in einer Kabinettsorder den Judenältesten zur Pflicht, auf das Geschäftsgebaren „der Leute ihrer Nation, und besonders solcher Juden, mit denen es nicht so recht richtig zu sein schien“, aufzupassen und unter der Hand zu ermitteln, ob etwa wieder ein Jude betrügerischen Bankrott zu machen beabsichtige. Wenn ja, ist der Vorstand verpflichtet, „dieser Betrügerei Einhalt zu tun“.

Ungemein empfindlich drückte es die Juden, daß die Regierung den Bankrott eines Juden immer als betrügerisch ansah, und daß er den Verlust des königlichen Schutzes automatisch nach sich zog. Der Zusammenbruch manches ehrlichen Geschäftes war durchaus unverschuldet: durch die drei großen Kriege um Schlesien hatten viele Christen und Juden ihre Kundschaft und somit ihr Einkommen verloren. Starb ein jüdischer Konkursifex, so mußten seine Hinterbliebenen seine Schulden sofort begleichen, widrigenfalls die Behörde nach dem Begräbnis zur Pfändung schritt. Vergewisserten baten die Juden, die Regierung möge von dessen Eltern nur dann die Schuldsomme verlangen, wenn diese zugleich die Erben sind.

Im Königreich Preußen hatten sich schon lange vor dem Thronwechsel Stimmen zugunsten der gequälten jüdischen „Nation“ vernehmen lassen. So hatte der Königsberger Regierungspräsident (advocatus fisci) L a u vom Staate eine

kulturelle Hebung der Juden verlangt. Man dürfe die Juden nicht durch Abzeichen, wie den „gelben Fleck“, dem Hohn des ungebildeten Pöbels preisgeben; die Regierung müsse vielmehr für Unterweisung der Juden in der deutschen Sprache sorgen, ihr Erziehungswesen auf eine zeitgemäße Grundlage stellen, ihre Rabbiner und Schulmeister staatlichen Prüfungen unterziehen.

Ebenso erklärte der Finanzrat Maniti^{us}, die gegen die Juden allezeit eingeschlagene Gewaltpolitik entstamme hauptsächlich dem „ex papatu origierenden odium religiosum, welches der Ursprung alles Unglücks und des Verfolgungsgeistes in der Welt ist“. Er glaubte, die Menschheit werde diesen Religionshaß überwinden: „Bey jetziger täglich mehr und mehr sich aufklärenden Einsicht in allen faculteten wird nicht leicht jemand das inveteratum odium religionis annoch billigen und einer gantzen nation deshalb die toleranz, den Schutz und officia humanitatis zu versagen, vor recht und billig halten.“

Als die Regierung eine Erhöhung der Schutzgelder erwog, bekannte der General-Fiskal d'Asnières (der die Aufsicht führte) in betreff der Abgaben (praestanda): „Wenn ich mir die Frage aufwerfe, worauf denn die Bestimmung der Juden-paestandorum gegründet werden soll, so antworte ich: ich könnte es nicht sagen. Der Ursprung der Juden-Schutzgelder ist durch gantz Europa in den Verfolgungen, die die Juden erlitten, in deren Verbannung aus verschiedenen Ländern zu suchen. Dazu kam, daß die Fürsten ihre Aufnahme als ein Mittel betrachteten, ihre Cassa anzufüllen, und sich wenig daraus machten, ob die Juden fertig werden konnten oder nicht.“ Die Juden werden nicht mehr verfolgt — von ihrer Schädlichkeit ist keine Rede mehr — richten sie Schaden an, so ist dieser gewiß nicht mit praestandis gut zu machen. „Daraus erhellet, daß

die Erhöhung, wo nicht die Beybehaltung der Juden-prae-standorum mit den gesunden principiis nicht harmonieret.“

In Potsdam begünstigte der Zuzug von Juden in den beiden Jahrzehnten 1730—1750 ihren Zusammenschluß zu einer Gemeinde, die 1768 bereits 23 Familien umfaßte. 1754 stellte sie einen Schulklopper und Vorbeter (Moses Israel), 1760 einen aus Polen stammenden Gelehrten, J e c h i e l M i c h e l, als Rabbiner an. Da ein für Gottesdienste hergerichtetes Zimmer in einem Privathause der wachsenden Gemeinde nicht genügte, kaufte sie ein Grundstück am Wilhelmsplatz — der damaligen „Plantage“ —, nahm bei zwei Potsdamer Bürgern ein Darlehn auf und weihte am 9. Dezember 1767 ihre erste monumentale Synagoge ein. Daß auch Friedrich der Große zum Tempelbau 300 Taler „Zuschußgelder“ geliehen hat, ist ein Beweis für die sich leise antastende Anerkennung, ja Wertschätzung der märkischen Judenheit von seiten ihrer human denkenden Regierung.*)

Friedrich d. Gr. war kein Judenfreund, aber gegen Ungerechtigkeit und Schikanen nahm er sie in Schutz. Als sich die Potsdamer Gemeinde über einen judenfeindlichen Sub-

*) Über die Einweihung berichtet die „Vossische Zeitung“:
„Potsdam, vom 10. Dezbr.

Gestern des Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr hat die hiesige Judenschaft ihre auf allerhuldreichsten Königl. Befehl neuerbaute Schule oder Synagoge feyerlichst mit einem Dankfeste eingeweyhet. Es wurden hierbey für das höchste Wohl Ihrer beyderseits Königl. Majestäten und des Kgl. Hauses der Segen und andere Gebete durch den weitberühmten Berlinischen Juden-Oberkantor und Sänger, nebst der ganzen Gemeine, mit der Thora abgesungen und gebetet; wobey sich Trompeten und Pauken und viele andere musikalische Instrumente hören ließen. Ihre Königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Preußen (das spätere Königspaar Friedrich Wilhelm II. und Elisabeth), Ihre Durchlauchten die beyden Prinzen von Braunschweig, verschiedene Herren Generals und andere Standespersonen begnadigten und beehrten mit Ihrer Gegenwart diese festliche Einweyhung. Es wurde solche mit Absingung des 111., 72., 61. und 21. Psalms geendiget.“

alternbeamten (H o b e r t i) beschwerte, teilte er den „lieben Getreuen“ mit, er habe den Hoberti versetzt und ihn angewiesen, eventuell mit seinem rückständigen Gehalt den ihnen zugefügten Schaden zu ersetzen. —

Schon hat der König zu den zahlreichen Sondersteuern das Schutzgeld der Judenschaft von 15 000 auf 25 000 Taler erhöht — da ergeht an sie unterm 21. März 1769 die folgende Kabinettsorder:

Seine Königl. Majestät haben zur Beförderung des Vertriebes derer bey dero Porcelain-Manufaktur verfertigten Porcelains und um solche außer Landes immer mehr und mehr bekannt zu machen, allergnädigst resolvieret, daß die Juden bey ihrer jedesmaligen Ansetzung, auch wenn sie Erlaubnis erhalten, ein Haus zu acquirieren, ein für allemahl ein gewisses mäßiges Quantum Porcelain, und zwar ein Jude, der auf ein General-Privilegium angesetzt wird oder erlanget, für 500 Taler, ein ordinärer Schutzjude für 300 Taler und bei Erlangung einer Concession oder eines sonstigen Beneficiums gleichfalls für 300 Taler zu nehmen und außerdem zu debitorieren und daß solches geschehen, durch Beybringung hinlänglicher Bescheinigung vor Extradition des Privilegiums darzutun gehalten sein sollen, und solches dero General Directorio und daß selbiges auf dessen genaueste Befolgung bey jedem vorkommenden Fall sehr ernstlich gehalten sein soll, hierdurch allergnädigst bekannt machen wollen.

Potsdam, den 21. März 1769.

Friderich.

Der König fragt nicht, ob die so arg geschröpften Juden den Betrag für das Porzellan werden aufbringen können und wer es ihnen abnimmt — er befiehlt, und damit gut. Das Geld mußte auf dem Tisch liegen, sonst gab's keine Niederlassungs-, Trau- und andere Erlaubnisscheine.

Als die Potsdamer Gemeinde (1773) um die Bestätigung ihres neugewählten Kantors Meyer Israel nachsucht, fragt die Regierung den Potsdamer Magistrat an, „vor wie viel echtes Porcelain der Meyer Israel zu auswärtigem Debit aus der Kgl. Manufaktur auf den Fall zu übernehmen gemeint sey, wenn er als Cantor bei der Judengemeinde zu Potsdam approbiert würde“. Antwort: Meyer Israel erbietet sich, für 10 Taler Porzellan zu entnehmen. Regierung: Zu wenig! Erst als der nur mit ein paar Talern besoldete neue Kantor nachweist, daß er für 20 Taler gekauft und außer Landes geschafft hat, erhält er seine Bestätigung.

Nun durften die Juden das Porzellan nicht etwa selber wählen, nein, sie mußten nehmen, was die Beamten ihnen — verpackt — in die Hand drückten. Da der Versand der leicht zerbrechlichen Ware große Kosten verursachte und die Muster mit Meißen und Sèvres nicht in Wettbewerb treten konnten, brachte ihr Verkauf den Juden kaum je einen Gewinn, wenn auch mit der Zeit manche Stücke — Rokokofigürchen, Filigrantellerchen etc. — recht gut ausfielen und noch heute die Glasservanten alter Berliner Judenfamilien zieren.

Nicht genug, daß der König die einzelnen Juden zur Abnahme dieser lästigen Ware zwang, machte er auch noch den Gemeinden den Ankauf zur Pflicht; die durch die Kosten des Tempelbaues arg geschwächte Potsdamer Gemeinde z. B. mußte noch besonders für 300 Taler entnehmen!

In Brandenburg a. H. machte die Regierung die Erlaubnis zum Synagogenbau davon abhängig, daß die aus fünfzehn Mitgliedern bestehende Gemeinde für 300 Taler Porzellan entnahm. Die Gemeinde wies nach, daß es sich nur um einen Umbau, eine Aufstockung, handelte. Daraufhin wurde

die Summe auf 150 Taler herabgesetzt. Allerdings erhob die Regierung für die Konzession 33 Taler 3 Sgr. Chargen- und Stempelgelder.

Selbst auf der Herstellung jüdischer Kalender lastete eine Steuer, denn die Königliche Akademie der Wissenschaften besaß für die Feststellung, den Druck und Vertrieb von Kalendern in den preußischen Staaten ein Monopol. Als nun von 1739 ab die Juden einen eigenen Kalender herausgaben — der im In- und Auslande Absatz fand — wurde dieser mit einer Steuer von 300 Talern belegt.

Obgleich das Privileg von 1730 für Berlin nur 152 jüdische Familien vorsah, befanden sich hier um 1750 bereits 203. Diese erhöhte Zahl geht auf Privilegien zurück, die Friedrich Wilhelm I. an zwei Familien zwecks Niederlassung und Friedrich II. an mehrere andere Familien zur „Ansetzung“ einer beliebigen Menge von Kindern verlieh.

Friedrich Wilhelm I., der Begründer des Schulzwanges und des preußischen Volksschulwesens, hat in den Kreis seiner diesbezüglichen Reformen seine jüdischen Untertanen nicht einbezogen. Daß er aber durch das Verbot von Hexenprozessen (1714) die scharfe Trennung von Vorurteil und Aberglauben vollzog, konnte die Juden in seinen Staaten wenigstens über die Unmöglichkeit abermaliger Hostien-schändungs- und Zauberbuchprozesse beruhigen.

Friedrich II., der „jeden nach seiner Fassung seelich werden“ ließ, genehmigte sogar den Übertritt eines Christen, des oberschlesischen Stadtbeamten Steblicki, zum Judentum. Ebenso streckte er — wie gesagt — der Gemeinde in Potsdam ein Darlehn zum Bau ihrer Synagoge vor. Zur Ausschmückung spendete er einen bronzenen preußischen Adler, der in seinen Fängen zwei gekreuzte Schwerter hält (noch heute an der Orgel des Tempels zu sehen). Der Freigeist auf dem Throne achtete Gewissens-

freiheit viel zu hoch, als daß er etwa den Übergang von Juden zur herrschenden Kirche gewünscht oder gar begünstigt hätte. Es hatten sich nämlich junge Juden „von auswärtig“, d. h. aus Polen, in Berlin zur Vorbereitung auf den Übertritt gemeldet. Ebenso suchten sich jüdische Hausangestellte, die eine strafbare Handlung begangen hatten, unter dem Vorwande des Glaubenswechsels der verdienten Strafe zu entziehen. Bewußt, daß die Aufnahme „solcher liederlichen Überläufer“ dem Christentume nicht zur Ehre gereichen konnte, verlangte die Regierung jetzt von den Übertretenden den schriftlichen, glaubhaften Nachweis tadellosen Lebenswandels.

Wichtiger als Seelenfang war dem Könige der Wiederaufstieg seines Landes nach den drei kurz aufeinander folgenden Kriegen. Als Mittel hierzu waren ihm auch reiche, unternehmungslustige Juden willkommen. Errichtet Fabriken, führet neue Industriezweige ein — und ihr bekommt Schutzbriefe und dürft Kinder ansetzen! So schreibt er an den Rand eines Gesuchs (d. d. 29. Oktober 1757):

„Es sollen keine Juden Privilegien kriegen, es sey, daß sie neue Fabriquen anlegen, sonst bleibt immer dieselbige Zahl Familien.“

Inzwischen hatte er befohlen, daß die in seinen Staaten lebenden Schutzjuden nicht mehr nach Familien, sondern nach Seelen berechnet würden; wenn diese die festgesetzte Zahl überschreiten, so müsse die Regierung „die geringsten und liederlichsten aus der Judenschaft, ihres bis daher gehalten Schutzes ohnerachtet,“ wegschaffen.

Der ewige Kampf um ein paar jüdische Familien mehr oder weniger entschied sich zu allseitiger Befriedigung, wenn sich Juden durch Tüchtigkeit und Redlichkeit das Vertrauen des Königs erwarben.

Während er mittels Kabinettsorder vom 23. Januar 1755

anbefahl, daß Juden nicht mehr als sieben Prozent bei einem Darlehn ohne Pfand, sechs Prozent auf Pfänder, bei Summen unter zehn Talern Christen und Juden pro Taler und Woche nur einen halben Pfennig Zinsen nehmen dürfen, übertrug er seinem Hofjuwelier Veitel Ephraim in einem „Münzkontrakt“ die Ausprägung der in den preussischen Landen gangbaren Geldsorten. Um diesen Auftrag wußte nur der Finanzminister, General von Retzow. Beim Beginn des Siebenjährigen Krieges trat Ephraim von dem Vertrage zurück. Gumperz rückte an seine Stelle, dem auch die Schutzjuden Moses Isaak und Daniel Itzig ihre Kapitalien zur Verfügung stellten.

Christliche Kaufleute hatten die ihnen vom Könige angeduldeten Münzgeschäfte abgelehnt. Juden übernahmen sie — es war das erstemal, daß sie zu einer geschichtlichen, politischen Tätigkeit herangezogen wurden. Veitel Ephraim suchte Mendelssohn zur Teilnahme an diesen unschönen Geschäften zu bewegen. Dieser aber lehnte ab. Er schreibt: „Alle Welt beschuldigt mich, ich hätte mir die Gelegenheit zu Nutz machen sollen, ein reicher Kerl zu werden. Aber ich kenne meine Schwachheit und weiß, daß ich recht getan habe.“

Nach dem Einmarsch der Preußen in das Kurfürstentum Sachsen übernahm hier Veitel Ephraim — auf Empfehlung des genannten Generals — das neu eingerichtete Münzwesen. Ephraim prägte Geldstücke aus, die man — ihres geringen Silbergehalts wegen — „Ephraimiten“ nannte. Aus Neid klagten Gumperz und Genossen den sächsischen Münzdirektor Ephraim an, er habe sich bei der Herstellung der Geldsorten nicht an den kontraktlich vereinbarten Münzfuß gehalten, sich dadurch bereichert und den König getäuscht. Folge: Gefangennahme, Untersuchungshaft auf der Pleissenburg. Es war ihm aber keinerlei Schuld nachzu-

weisen. Dennoch erleichterte ihn der König um die Summe von 30 000 Talern „pro redimento“ und übertrug ihm die Oberleitung des gesamten Münzwesens der Monarchie.

Friedrich brauchte Ephraim. Das gutgeschliffene Schwert allein machte es nicht; die riesigen Söldnerheere wollten auch bewaffnet, gepflegt und bekleidet sein. Die Juden halfen ihm, indem sie längst außer Kurs gesetztes Geld aus seinem Verstecke — meist im Strumpf — hervorlockten, es den Besitzern gegen gangbare Münzen umwechselten und somit die zur Herstellung von Münzen erforderlichen Metalle herbeischafften. Die Kleinstädter und Bauern holten mit Vergnügen die alten Taler hervor und steckten dafür neue blanke Stücke ein. Dadurch bekamen die Münzdirektoren — Ephraim an der Spitze — Silber; daß für die Einsammler ein erklecklicher Nutzen abfiel, ist klar.

Die englischen Hilfgelder, die der König erhielt, wurden in Goldbarren geliefert. Der Kriegsnot gehorchend, wurden diese durch Mischung mit geringeren Metallen so vervielfältigt, daß aus einer Million zwei bis drei erwachsen! Auf dies schlechte Geld dichtete man damals den Spottvers:

„Von außen schön, von innen schlimm,
Von außen Friderich, von innen Ephraim.“

Bewußt, daß sie dem Könige in seiner heiklen Lage mit ihrem unermüdlichen Bemühen um seine Staats- und Kriegskassen einen Gefallen taten, gingen beherzte Juden sogar in das Lager der Feinde und tauschten dort dem Metall nach vollwertige Münzen gegen ihre eigenen, kaum ein Drittel soviel geltenden Stücke ein. Als man „drüben“ die Schiebung merkte, waren diese sonderbaren Geldwechsler längst über alle Berge.

Jedenfalls halfen die durch Kupfer „gestreckten“ Gold- und Silbermünzen dem Könige über seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten hinweg. Aber auch in tiefem Frieden mußte

jüdisches Geld erhalten, wenn der König in Verlegenheit war. Bald mußten ihm Juden einen Perlenschmuck, bald ein Prunkbett (für 16 000 Taler) abkaufen. Mitgifts-, Nachlaß-, Hausbesitz-, Chargensteuer und Schutzgelder wirbelten durcheinander. Ein solcher Steuerdruck lastete auf den Juden, daß der Gemeindevorstand an die Mitglieder eine Verordnung erließ: wenn Friedrich II., der meistens in Potsdam residierte, in Berlin Hof hält, darf am Sonnabend kein Jude über die Schloßbrücke gehen, weil zu befürchten ist, daß eine neue Steuer erfolgt, sobald sich ein Jude in einem anständigen Rocke blicken läßt!

Selbstverständlich litten die Berliner Juden in demselben Ausmaß unter den Leiden der Kriege wie ihre christlichen Landsleute. Zu der Kontribution von 40 Tonnen Goldes und 200 000 Talern Douceurgeldern in Dukaten (das Stück zu vier Talern gerechnet), die der russische General von Tottleben der Stadt Berlin auferlegte, steuerten sie reichlich bei.

*

Gespräch.

Tottleben: „Ich habe Order, insonderheit die Judenschaft von Berlin nicht aus der Schlinge zu lassen. Ephraim und Itzig behalte ich als Geiseln.“

Gotzkowsky (angesehener Berliner Bürger und Ratsmann): „Exzellenz, das wäre ungerecht.“

Tottleben: „Herr, was unterstehen Sie sich!“

Gotzkowsky: „Unter dem Namen Bürgerschaft sind die Juden mit einbegriffen.“

Tottleben: „Laßt sie tüchtig bezahlen!“

Gotzkowsky: „Zu der akkordierten Summe haben sie schon das Ihrige beitragen müssen.“

*

Daraufhin wurden die im russischen Quartier drei Tage Tage lang gefangen gehaltenen Judenältesten in Freiheit gesetzt.

Wie sein Vater reichgewordene Bürger zum Bau neuer Häuser zwang, so verlangte Friedrich d. Gr. von den Kriegsgewinnlern die Anlage von Fabriken zur Verarbeitung von Seide und Taffet und Damast, damit niemand seinen Bedarf an kostbaren Stoffen im Auslande zu decken brauchte und das hierfür anzulegende Geld den eigenen Mitbürgern zugute kam. Der König beauftragte den Staatsminister von Schlabrendorff, die Judenschaft von dieser seiner Willensmeinung in Kenntnis zu setzen.

Daraufhin errichtete Veitel Ephraim eine Gold- und Silbermanufaktur und eine Spitzenklöppelei in Berlin und Potsdam. Daniel Itzig kaufte und erweiterte eine bis dahin unrentable Blechfabrik und plante eine Ölmühle. Auf Vorschlag des Ministers vereinigten sich immer mehrere jüdische Familien zur Gründung einer Fabrik. Solchen unternehmungslustigen Juden erteilte Friedrich II. nebst ihrem Privilegium auch noch die Erlaubnis zur „Ansetzung“ des zweiten Kindes. Auf diese Vergünstigung hin ward z. B. in Templin eine Strumpf- und Mützenfabrik eröffnet. „Das zweite Kind“ stellte auch die lockende Prämie für die Ausfuhr inländischer Fabrikate dar. Wer nachweisen konnte, daß er jährlich für 1500 Taler Fabrikwaren jenseits der schwarz-weißen Pfähle abgesetzt habe, durfte das zweite Kind ansetzen.

Ordnungsmäßiger Handel erfreute sich immer des königlichen Schutzes. Als aber an der polnischen Grenze der Schmuggelhandel dem preußischen Zoll große Summen entzog, ließ der Monarch durch die jüdischen Oberältesten, die Land- und Steuerräte, Magistrate und Polizeiamter bekannt machen, daß das Schmuggeln — „es bestehe auch solches in

der geringsten Kleinigkeit“ — mit gesetzlicher Strafe und Entziehung des Schutzpatents geahndet werde. „Wird aber demohnerachtet dieser Mir höchst mißfällige Handel nicht unterbleiben“, — dekretiert er —, „so werde Ich Mich entschließen, sämtliche Juden aus Meinen Landen verweisen zu lassen.“

Demgegenüber stellt beim Rückblick auf die Wirtschaftsgeschichte des 17ten und 18ten Jahrhunderts Sombart ausdrücklich fest, daß die bei den jüdischen Händlern geübte Geschäftsmoral (von vereinzelt verbrecherischen Manipulationen abgesehen) „nichts enthält, was der moderne Geschäftsmann nicht für das selbstverständlich Richtige erachtet, was nicht das tägliche Brot in jeder modernen Geschäftsführung bildete“.

Unwillig wurde der König, wenn ein Schutzjude von einem den Wünschen des Königs entsprechenden, mit seiner Genehmigung ins Leben zu rufenden Unternehmen zurücktrat. Als dies ein gewisser Moses Levin mit einer Seidenstrumpffabrik tat und dadurch 22 Arbeiter brotlos machte, befahl der König dem Minister des Fabrikwesens, von Favrat, „ohne Zeitverlust dafür zu sorgen, daß diese Ouvriers erhalten und bei anderen Fabriken untergebracht würden“. Zugleich ließ Friedrich den Juden bekannt geben: wer sich untersteht, eine übernommene Manufaktur eingehen zu lassen, verliert sein Schutzprivilegium. Konnte die Unrentabilität einer Fabrik glaubhaft nachgewiesen werden, gab der König die zu ihrer Sanierung erforderlichen Summen her. Wollte ein Geschäftsmann seinen Wohnort wechseln und den königlichen Schutz auch auf das neue Domizil ausgedehnt wissen, lehnte der König seinen diesbezüglichen Antrag ab: „Das ist nichts, wir haben keine Juden nötig, wenn sie nicht können bei Manufakturen gebraucht werden“ (vgl. S. 171).

Da bei Beurkundungen und amtlichen Nachfragen Juden häufig nicht in der Lage waren, ihr Alter und ihren Geburtstag genau anzugeben — weil die Gemeinden in der Matrikeführung sehr nachlässig waren — so befahl der König unterm 6. April 1778, die Gemeinden haben fortan die B'rith Milah ihrer Söhne und die Geburtstage ihrer Töchter unter Aufsicht der Oberältesten oder der jüdischen Gerichtsbeisitzer, d. h. der Mitglieder des Beth-Din, in ein „ordentliches“ Buch einzutragen.

Machtlos waren Oberälteste und Vorstandschaft gegen die Form der jüdischen Eidesleistung. Die milde, schlichte Art und Weise, in welcher in den Marken zur Zeit der Askanier und Wittelsbacher die Juden vereidigt wurden (vergl. S. 16), hatte einer von Jahrhundert zu Jahrhundert entwürdigenderen Handhabung Platz gemacht. Doch verdient die Tatsache, daß die Juden in den Marken in einer milderer Form schwören mußten, als in manchen anderen Teilen deutschen Sprachgebiets, dankbare Anerkennung.

Auf Einspruch des Rabbiners Fränkel gegen die in einer Kabinettsorder von 1757 getroffenen erniedrigenden Bestimmungen erließ der König — nach Anhörung der Theologen Michaelis und Callenberg — ein neues Gesetz, das die preußischen Juden zufriedenstellte, obwohl es die Eidesleistung in der Synagoge — statt im Gerichtssaal — beibehielt. Nunmehr unterschied sich die Eidesformel kaum von derjenigen, die der Richter den christlichen Eidespflichtigen vorsprach.

Verfasser dieser Formel war Moses Mendelssohn.